

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 293a2

Potsdam, 09.01.2023

**Zweite Satzung zur Änderung der
Rahmenordnung für Studium und Prüfungen
der Fachhochschule Potsdam
vom 07.12.2022**

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam vom 07.12.2022

Auf Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), S., zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), und § 13 Abs. 4 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 11.04.2017 (ABK Nr. 310 vom 24.04.2017) hat der Senat im Benehmen mit den Fachbereichen am 07.12.2022 folgende Satzung erlassen.¹

Artikel 1

Die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam vom 29.08.2016 (ABK Nr. 293b vom 02.11.2021) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 17a wird wie folgt gefasst: "§ 17a Prüfungen unter Einsatz digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien (weggefallen)".

2. § 17a wird aufgehoben.

3. In § 17 Abs. 5 werden vor Buchstabe a die Wörter „gemäß § 15 Abs. 5“ gestrichen.

4. In § 17 Abs. 5 lit. a Satz 1 werden die Wörter „in Präsenz oder bei studienbegleitenden Prüfungen auch per Videokonferenz oder vergleichbaren Systemen“ gestrichen.

5. In § 17 Abs. 5 lit. a Satz 2 wird „bzw.“ durch „oder“ ersetzt.

6. In § 17 werden Absätze 7 und 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

(7) Prüfungen im Sinne von Abs. 1 können als Online-Prüfungen unter Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien, die nicht die Anwesenheit in einem Prüfungsraum erforderlich machen, stattfinden. Dabei gelten folgende Regelungen:

a. Vor Antritt zu einer Online-Prüfung kann eine Überprüfung der Identität des*der Prüfungskandidaten*in in der Regel durch Vorzeigen eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises mit Hilfe der Videoübertragungsvorrichtung oder in anderer geeigneter Weise erfolgen. Eine wiederholte Überprüfung der Identität während der jeweiligen Prüfung ist zulässig. Die dafür notwendige Zeit gilt nicht als Prüfungszeit.

b. Bei der Durchführung von Online-Prüfungen ist eine geeignete Aufsicht zu gewährleisten. Die zu Prüfenden haben zu diesem Zweck auf Aufforderung der Prüfer*innen die Kamera- und Mikروفonfunktion der zur Abnahme der Prüfung eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnologien zu aktivieren. Folgt ein*e Prüfungskandidat*in der Aufforderung nicht, kann durch die*den Prüfende*n ein Ausschluss von der Prüfung erfolgen. Die Prüfung gilt als mit nicht-ausreichend bewertet. Die Prüfungskandidat*innen sind bei der Anmeldung zur Prüfung hierauf hinzuweisen.

c. Eine über die Maßnahme in Buchstabe b. hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den

¹ Genehmigt durch die Präsidentin am 08.12.2022, durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 02.01.2023

berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt in der Regel durch die Prüfer*innen oder von den Prüfungsausschüssen bestimmte Personen, die in der Regel Beschäftigte der Fachhochschule Potsdam sein sollen. Eine automatisierte Online-Aufsicht ist unzulässig. Eine Aufzeichnung der Prüfung erfolgt nicht.

- d. Technische Störungen bei Online-Prüfungen gelten als Störungen des Prüfungsverfahrens. Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung abgebrochen. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben. Ist die technische Störung nur vorübergehend, kann die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt werden. Die Prüfungszeit wird entsprechend verlängert. Sofern die Störung nicht offensichtlich ist, muss sie von den Studierenden unverzüglich angezeigt sowie glaubhaft gemacht werden. Technische Störungen während der Prüfung sollen unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden. Die Regelungen in § 14 zu Einwendungen in Prüfungsangelegenheiten bleiben unberührt.
- e. Online-Prüfungen sind rechtzeitig vor Durchführung der Prüfung anzukündigen. Mit der Bekanntgabe ist den zu Prüfenden mitzuteilen, welche technischen Voraussetzungen für die Teilnahme erforderlich sind und inwieweit durch die Online-Prüfung personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert werden. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Ein vorheriger Test der technischen Voraussetzungen soll ermöglicht werden. Studierenden ist alternativ zur Online-Prüfung unter Wahrung der Chancengleichheit im selben Prüfungszeitraum eine Prüfung in Präsenz zu ermöglichen.

(8) Die Regelungen insbesondere in §§ 1 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 17 Abs. 1 dieser Ordnung zum Rahmen für Bestimmungen in studiengangbezogenen Ordnungen bleiben unberührt.

7. In § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 17 Abs. 7 gilt entsprechend.“

8. In § 27 Abs. 1 wird Satz 1 nach „stören“ um die Wörter „oder bei Online-Prüfungen die Durchführung der geeigneten Aufsicht im Sinne von § 17 Abs. 7 lit. b behindern,“ ergänzt.

Artikel 2

Die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam wird ermächtigt, den Wortlaut der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam bekannt zu machen.

Artikel 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.